

8 9. Mrz 78 17

VERTRAULICH

p.C.22.91.1. - GB/ho

Bern, den 8. März 1978

ProtokollnotizSitzverlegung schweizerischer  
Firmen im Kriegsfall

Am 21. Februar 1978 fand die von uns mit Schreiben vom 23. Januar 1978 einberufene und von Botschafter E. Diez präsierte Sitzung in randvermerkter Angelegenheit statt, an welcher folgende Herren teilnahmen: J. Hulliger (Finanz- und Wirtschaftsdienst EPD), P. Troendle (Politische Abteilung I EPD), Dr. V. Baumeler (Justizabteilung EJPD), W. Lussy (Eidg. Amt für Handels- und Güterrechtsregister EJPD), R. von Sieben- thal (Eidg. Steuerverwaltung EFZD), J.M. Pasche (Mitarbeiter des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge EVD) und der Unterzeichnete.

Einleitend legte Botschafter Diez Geschichte und Wesen des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1957 betreffend vor- sorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personen- gesellschaften und Einzelfirmen vom 12. April 1957 (sog. Sitz- verlegungsbeschluss) dar. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Kanada eine besondere Anziehungskraft ausübt, gelten doch weit über die Hälfte der Anmeldungen diesem Staat, mit dem wir 1959 Gespräche über die Probleme der Sitzverlegung geführt haben. Da seit diesem Zeitpunkt namentlich die Investitionsgesetzgebung erheblich restriktiver geworden ist und zudem inzwischen das schweizerisch-kanadische Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlos- sen wurde, entspricht das 1959 ausgearbeitete "Memorandum on Discussions between Swiss and Canadian Officials" den rechtlichen Gegebenheiten in grossen Teilen nicht mehr. Es stellt sich des-

halb die Frage, ob wir den Problemkreis mit Kanada neu verhandeln wollen. Die Frage wird uns in einem kanadischen Aide-mémoire vom 18. Juli 1977 explizit gestellt. Darüber hinaus kann man jedoch den Anlass benützen, um das Institut der Sitzverlegung generell zu überdenken.

Herr Hulliger weist auf die seit 1959 veränderten strategischen Gegebenheiten hin. Doch, auch wirtschaftsrechtlich (Investitionen) und politisch (Quebec) haben sich tiefgreifende Veränderungen ergeben, die Kanada als Zielland nicht mehr besonders attraktiv machen. Herr Hulliger schlägt in diesem Zusammenhang auch den Beizug von Persönlichkeiten aus der Wirtschaft vor, die uns hier wertvolle Hinweise geben könnten. Was unsere Gesetzgebung über die Sitzverlegung generell anbelange, so sei eine Regelung, wie wir sie heute kennen, der völligen Absenz vorzuziehen. Man könne sich allerdings fragen, ob für multinationale Unternehmen nicht ein besonderes Konzept gefunden werden müsse.

Herr Lussy hebt die psychologische Wirkung der Möglichkeit einer Sitzverlegung hervor. Es liege darin ein prima-facie-Beweis für den Willen der Wirtschaft, sich der feindlichen Besetzung soweit als möglich zu entziehen. Diese Wirkung sei nicht zu unterschätzen. Was die Anzahl der Firmen anbelangt, die sich zur Sitzverlegung angemeldet haben, vermittelt Herr Lussy folgende Angaben: An einen gewählten Ort im Ausland wollen 63 Unternehmen, an eine gewählten Ort in der Schweiz oder im Ausland 8 und an den Ort, wo sich die verfassungsmässige schweizerische Regierung befindet, 18 Unternehmen. Nachdem längere Zeit keine Neuanmeldungen erfolgt seien, habe sich in den letzten Jahren eine verstärkte Tendenz zur Anmeldung registrieren lassen.

Herr Pasche stellt fest, es schein, dass die Wirtschaft an der Institution der Sitzverlegung festhalten wolle. Offenbar halte die Justizabteilung nach seinen Kenntnissen den bestehenden

rechtlichen Rahmen für adaequat. Gehe man jedoch davon aus, dass kleinere Firmen an einer Sitzverlegung wohl kein Interesse hätten, da sie keine Direktinvestitionen im Ausland tätigen, und dass für die Multinationalen möglicherweise andere Lösungen im Vordergrund stünden, so könne man sich allerdings fragen, ob am klassischen Sitzverlegungsinstrumentarium noch ein Interesse gegeben sei.

Herr von Siebenthal weist darauf hin, dass Art. 4 Abs. 3 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Kanada in Abweichung von unserer sonstigen Praxis und vom OECD-Musterabkommen festhält, dass, wenn eine Gesellschaft in beiden Vertragsstaaten ansässig ist, sie als in dem Vertragsstaat ansässig gilt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Sonst wird im allgemeinen auf den Ort der Geschäftsleitung abgestellt. Da nun Art. 3 Abs. 1 lit. h die Staatsangehörigkeit einer juristischen Person nach dem Inkorporationsprinzip umschreibt, so müsste man prima vista eigentlich annehmen, dass eine schweizerische Firma, die ihren Sitz nach Kanada verlegt hat, steuerrechtlich schweizerisch bleibt. Herr von Siebenthal erklärt sich bereit, diese Frage namentlich auch im Lichte der entsprechenden Ausführungen des kanadischen Aide-mémoires vom 18. Juli 1977 näher zu prüfen.

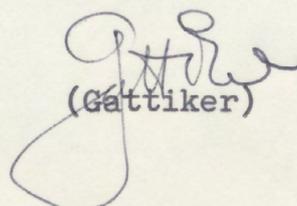
Herr Troendle macht darauf aufmerksam, dass unsere Beziehungen zu Kanada wegen der Uranfrage sowie wegen zwei Rechtshilfefällen etwas getrübt seien. Es stellt sich daher die Frage, ob man zurzeit überhaupt fruchtbar verhandeln kann.

Herr Baumeler hält seinerseits fest, dass das Institut der Sitzverlegung, wie es heute ausgearbeitet sei, zweifellos seine Nützlichkeit habe. In der einen oder anderen Form wäre es auf jeden Fall beizubehalten.

Botschafter Diez verdankt die Voten und stellt fest, dass trotz einiger Einwände als allgemeiner Tenor die Ueber-

- 4 -

zeugung zu registrieren ist, die Uebung mit Kanada durchzuspielen. Wir werden unsere Botschaft in Kanada entsprechend informieren. Im übrigen werden wir die beteiligten Dienste auf dem laufenden halten und sie auch von Fall zu Fall konkret mit bestimmten Problemen angehen.

  
(Gattiker)